

OiB-Richtlinie 6

Energieeinsparung und Wärmeschutz

Entwurf: Jänner 2025

Änderungen farblich markiert

blau = inhaltliche Änderung gegenüber Ausgabe Mai 2023

grün = editorielle Änderung gegenüber Ausgabe Mai 2023

0	Vorbemerkungen.....	2
1	Allgemeine Bestimmungen.....	2
2	Begriffsbestimmungen.....	3
3	Gebäudekategorien.....	3
4	Anforderungen an das Gebäude.....	4
5	Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweis).....	15
6	Konversionsfaktoren (ex-ante-Ermittlung).....	16
7	Referenzausstattungen.....	17
	Anhang.....	22

Diese OIB-Richtlinie setzt wesentliche Teile der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) um.

0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

Von den Anforderungen dieser OIB-Richtlinie kann entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen abgewichen werden, wenn vom Bauwerber nachgewiesen wird, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Richtlinie erreicht wird.

[Diese OIB-Richtlinie setzt wesentliche Teile der Richtlinie \(EU\) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden \(Neufassung\) um.](#)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendungsbereich

Die gegenständliche Richtlinie gilt für konditionierte Gebäude.

In Gebäuden benötigte Prozessenergie ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Unter Prozessenergie wird jene Energie verstanden, die dazu dient, andere Energiebedürfnisse zu befriedigen als die Konditionierung von Räumen für die Nutzung durch Personen (z.B. Konditionierung von Ställen, Kühlung von Technikräumen, Beheizung von Glashäusern, Beförderungsmittel wie z.B. Aufzüge, Rolltreppen) sowie Energieaufwendungen für den Betrieb von Betriebsküchen, Labors, etc.

1.2 Ausnahmen

1.2.1 ENERGIEAUSWEIS erforderlich / bedingte ANFORDERUNGEN

Auf Gebäude und Gebäudeteile, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Wertes offiziell geschützt sind, gelten die Anforderungen dieser Richtlinie **nur**, soweit die Einhaltung dieser Anforderungen **keine** unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde. Das Erfordernis der Ausstellung eines Energieausweises bleibt davon unberührt.

1.2.2 kein ENERGIEAUSWEIS erforderlich / keine ANFORDERUNGEN

Für folgende Gebäude und Gebäudeteile gelten keine Anforderungen gemäß dieser Richtlinie und ein Energieausweis ist nicht erforderlich:

- a) Gebäude, die nur frostfrei gehalten werden, d.h. mit einer Raumtemperatur von nicht mehr als + 5 °C, sowie nicht konditionierte Gebäude,
- b) provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis höchstens zwei Jahre,
- c) Wohngebäude, die nach ihrer Art nur für die Benutzung während eines begrenzten Zeitraums je Kalenderjahr bestimmt sind und deren voraussichtlicher Energiebedarf wegen dieser eingeschränkten Nutzungszeit unter einem Viertel des Energiebedarfs bei ganzjähriger Benutzung liegt. Dies gilt jedenfalls als erfüllt für Wohngebäude, die zwischen 1. November und 31. März an nicht mehr als 31 Tagen genutzt werden,
- d) Gebäude für Betriebsanlagen sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, bei denen jeweils der überwiegende Anteil der Energie für die Raumheizung und Raumkühlung durch Abwärme abgedeckt wird, die unmittelbar in Betriebsanlagen entsteht,
- e) Gebäude, die für Gottesdienste und religiöse Zwecke genutzt werden.
- f) [Gebäude, die sich im Eigentum der Landesverteidigung befinden und Zwecken der nationalen Verteidigung dienen, mit Ausnahme von Einzelunterkünften oder Bürogebäuden der Landesverteidigung und des sonstigen Personals der Landesverteidigungsbehörden.](#)

1.2.3 ENERGIEAUSWEIS erforderlich / U-Wert-ANFORDERUNGEN

Für Sonstige konditionierte Gebäude bzw. Gebäudeteile entsprechend der Gebäudekategorie 13 gemäß Punkt 3 gelten bei Neubau und Renovierung nur die Anforderungen gemäß [Punkt 4.8](#) und ein Energieausweis ist erforderlich. Unbeschadet davon muss bei derartigen Gebäuden [Punkt 4.17](#) und [Punkt 4.18](#) eingehalten werden.

1.2.4 kein ENERGIEAUSWEIS erforderlich / U-Wert-ANFORDERUNGEN

Für frei stehende Gebäude und Gebäudeteile mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von weniger als 50 m² gelten bei Neubau und Renovierung nur die Anforderungen gemäß [Punkt 4.8](#) und ein Energieausweis ist nicht erforderlich. [Das Mindest-Solargebot gemäß Punkt 4.17 und die Anforderungen an das gebäudetechnische System gemäß Punkt 4.18 sind einzuhalten.](#)

1.3 Berechnungsmethode

Die Berechnung der Energiekennzahlen hat gemäß OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ zu erfolgen. Die Zahlenformate für die einzelnen Größen sind den Muster-Energieausweisen im Anhang zu entnehmen. Werte, auf die Anforderungen angewandt werden, sind sowohl hinsichtlich Ist-Wert als auch hinsichtlich entsprechendem Anforderungswert auf idente Art und Weise zu runden.

2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

3 Gebäudekategorien

Die Zuordnung zu einer der folgenden Gebäudekategorien erfolgt anhand der überwiegenden Nutzung, sofern andere Nutzungen jeweils 250 m² Netto-Grundfläche nicht überschreiten. Zu diesem Zweck kann die Netto-Grundfläche (NGF) aus der Brutto-Grundfläche (BGF) mit einem Umrechnungsfaktor von 0,8 ($NGF = 0,8 \times BGF$) ermittelt werden. Wenn für eine Nutzung 250 m² Netto-Grundfläche überschritten werden, ist wie folgt vorzugehen:

Es ist entweder eine Teilung des Gebäudes und eine Zuordnung der einzelnen Gebäudeteile zu den unten angeführten Gebäudekategorien durchzuführen, oder das gesamte Gebäude ist für die verschiedenen Kategorien mehrmals zu berechnen. In beiden Fällen erfolgt die Überprüfung der Anforderung in Abhängigkeit von der Gebäudekategorie getrennt.

Es ist zwischen den folgenden Gebäudekategorien zu unterscheiden:

Wohngebäude (WG):

- 1) Wohngebäude mit einer oder zwei Nutzungseinheiten
- 2) Wohngebäude mit drei bis [zehn](#) Nutzungseinheiten
- 3) Wohngebäude mit [elf](#) und mehr Nutzungseinheiten

Nicht-Wohngebäude (NWG):

- 4) Bürogebäude
- 5) Bildungseinrichtungen
- 6) Krankenhäuser
- 7) Heime
- 8) Beherbergungsbetriebe
- 9) Gaststätten
- 10) Veranstaltungsstätten und Mehrzweckgebäude
- 11) Sportstätten
- 12) Verkaufsstätten

Sonstige Arten Energie verbrauchender Gebäude (SKG):

- 13) Sonstige konditionierte Gebäude

Für Wohngebäude (WG) und Nicht-Wohngebäude (NWG) stehen normative Nutzungsprofile zur Verfügung.

4 Anforderungen an das Gebäude

4.1 Allgemeines

Für alle Gebäude erfolgt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen für das Referenzklima. Der Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen an Energiekennzahlen erfolgt ausschließlich über die Einhaltung des maximal zulässigen Endenergiebedarfs und ist in dualer Art und Weise möglich.

Wenn bei größeren Renovierungen oder bei Einzelmaßnahmen bautechnische oder baurechtliche Gründe einer Erfüllung der Anforderungen entgegenstehen, ändern sich die Anforderungen in diesem Ausmaß.

4.2 Niedrigstenergiegebäude (nstEG)

In Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU ist ein Niedrigstenergiegebäude (nstEG) ein Gebäude, das die Ergebnisse aus dem OIB-Dokument zum Nachweis der Kostenoptimalität der Anforderungen der OIB-RL 6 gemäß Artikel 5 zu 2010/31/EU vom 30.01.2024 erfüllt.

Somit entspricht ein Gebäude bei Einhaltung der in dieser Ausgabe für Neubau oder größere Renovierung geltenden Anforderungen einem Niedrigstenergiegebäude. Für alle früheren Ausgaben der OIB-Richtlinie 6 gilt dies analog, wenn für Neubau oder größere Renovierung jeweils die Anforderungs-Stufe ab dem Jahr 2021 erfüllt ist.

Gebäude, für die in besonderen und begründeten Fällen eine Kosten-Nutzen-Analyse über die wirtschaftliche Lebensdauer des betreffenden Gebäudes negativ ausfällt, sind ausgenommen.

4.3 Nullemissionsgebäude (NEG)

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 ist ein Nullemissionsgebäude (NEG) ein Gebäude, das einen unter Referenzklimabedingungen maximal zulässigen Endenergiebedarf $EEB_{zul,RK}$ einhält oder unterschreitet. Zum Zeitpunkt der Ermittlung muss der zugehörige totale Primärenergiebedarf $PEB_{tot,zul,RK}$ ebenfalls eingehalten oder unterschritten werden.

Bei Einhaltung der in dieser Ausgabe geltenden Anforderungen ab 1.1.2030 für Neubau oder größere Renovierungen (bzw. für Neubau die sich im Eigentum von öffentlichen Einrichtungen befinden ab 1.1.2028) gemäß Punkt 4.4 und bei Einsatz eines Energiesystems gemäß Punkt 4.18 entspricht das Gebäude einem Nullemissionsgebäude.

Ein Nullemissionsgebäude darf an seinem Standort keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen verursachen. Ein Nullemissionsgebäude muss, sofern dies wirtschaftlich und technisch realisierbar ist, in der Lage sein, auf externe Signale zu reagieren und seinen Energieverbrauch bzw. seine Energieerzeugung oder -speicherung anzupassen.

Gebäude, für die in besonderen und begründeten Fällen eine Kosten-Nutzen-Analyse über die wirtschaftliche Lebensdauer des betreffenden Gebäudes negativ ausfällt, sind ausgenommen.

4.4 Mindestanforderungen an Energiekennzahlen bei Neubau und größerer Renovierung

Die folgenden Mindestanforderungen an Energiekennzahlen werden unterschieden zwischen Wohngebäuden (WG), Nicht-Wohngebäuden (NWG) und Sonstigen konditionierten Gebäuden (SKG) und darüber hinaus differenziert nach Neubau und größerer Renovierung. Die Anforderungen können entweder über den Nachweisweg 1 oder alternativ über den Nachweisweg 2 erfüllt werden (Dualer Weg), wobei in beiden Nachweiswegen der gleiche zulässige Endenergiebedarf bezogen auf das Referenzklima $EEB_{zul,RK}$ und der gleiche zulässige totale Primärenergiebedarf bezogen auf das Referenzklima $PEB_{tot,zul,RK}$ einzuhalten ist. Die Ermittlung des $EEB_{zul,RK}$ und des $PEB_{tot,zul,RK}$ basiert auf dem Bemessungs-Referenz-Heizwärmebedarf bezogen auf das Referenzklima $HWB_{Ref,Bem,RK}$ und einer energieträgerabhängigen Referenz-Ausstattung gemäß Punkt 7, zusätzlich dem Haushaltsstrombedarf HHSB bei Wohngebäuden bzw. dem Betriebsstrombedarf BSB bei Nicht-Wohngebäuden. Dabei wird der Ertrag aus dem Mindest-Solargebot auf der Ermittlungsseite und auf der Anforderungsseite vollständig abgezogen.

4.4.1 Mindestanforderungen an Wohngebäude (WG) (Gebäudekategorie 1 bis 3)

4.4.1.1 Nachweisweg 1

Im Nachweisweg 1 muss der Referenz-Heizwärmedarf bezogen auf das Referenzklima $HWB_{Ref,RK}$ den Bemessungs-Referenz-Heizwärmebedarf bezogen auf das Referenzklima $HWB_{Ref,Bem,RK}$ gemäß folgender Tabelle einhalten oder unterschreiten.

Der Endenergiebedarf bezogen auf das Referenzklima EEB_{RK} (berechnet mit der realen haustechnischen Ausstattung) muss in weiterer Folge den zulässigen Endenergiebedarf bezogen auf das Referenzklima $EEB_{zul,RK}$ gemäß Punkt 4.4 einhalten.

Mindestanforderungen an Wohngebäude (WG) (Gebäudekategorie 1 bis 3) gemäß Nachweisweg 1 ⁽¹⁾		Neubau	Größere Renovierung
$HWB_{Ref,Bem,RK}$ in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten	$9 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$	$14 \times (1 + 2,8 / \ell_c)$
$EEB_{zul,RK}$ in [kWh/m ² a]		$EEB_{zul,RK,WGneu}$	$EEB_{zul,RK,WGren}$
$PEB_{tot,zul,RK}$ in [kWh/m ² a]		$PEB_{tot,zul,RK,WGneu}$	$PEB_{tot,zul,RK,WGren}$
$HWB_{Ref,Bem,RK}$ in [kWh/m ² a]	ab 1.1.2030 ⁽²⁾	$8 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$	$14 \times (1 + 2,8 / \ell_c)$
$EEB_{zul,RK}$ in [kWh/m ² a]		$EEB_{zul,RK,WGneu}$	$EEB_{zul,RK,WGren}$
$PEB_{tot,zul,RK}$ in [kWh/m ² a]		$PEB_{tot,zul,RK,WGneu}$	$PEB_{tot,zul,RK,WGren}$

⁽¹⁾ ... es wird an dieser Stelle auf die zeitlich stufenweise Einführung des Mindest-Solargebotes hingewiesen
⁽²⁾ ... ab dem 1.1.2028 für neue Gebäude, die sich im Eigentum von öffentlichen Einrichtungen befinden

4.4.1.2 Nachweisweg 2

Im Nachweisweg 2 kann der Referenz-Heizwärmedarf bezogen auf das Referenzklima $HWB_{Ref,RK}$ den Bemessungs-Referenz-Heizwärmebedarf bezogen auf das Referenzklima $HWB_{Ref,Bem,RK}$ bis zum maximalen Referenz-Heizwärmebedarf bezogen auf das Referenzklima $HWB_{Ref,max,RK}$ überschreiten, sofern der zulässige Endenergiebedarf bezogen auf das Referenzklima $EEB_{zul,RK}$ und zulässige totale Primärenergiebedarf bezogen auf das Referenzklima $PEB_{tot,zul,RK}$ gemäß Punkt 4.4 mittels Kompensationsmaßnahmen (wie beispielweise Wärmerückgewinnung oder eine über das Mindest-Solargebot hinausgehende Photovoltaikanlage oder Solarthermieanlage) eingehalten oder unterschritten werden.

Mindestanforderungen an Wohngebäude (WG) (Gebäudekategorie 1 bis 3) gemäß Nachweisweg 2 ⁽¹⁾		Neubau	Größere Renovierung
$HWB_{Ref,max,RK}$ in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten	$13 \times (1 + 2,9 / \ell_c)$	$18 \times (1 + 2,4 / \ell_c)$
$EEB_{zul,RK}$ in [kWh/m ² a]		$EEB_{zul,RK,WGneu}$	$EEB_{zul,RK,WGren}$
$PEB_{tot,zul,RK}$ in [kWh/m ² a]		$PEB_{tot,zul,RK,WGneu}$	$PEB_{tot,zul,RK,WGren}$
$HWB_{Ref,max,RK}$ in [kWh/m ² a]	ab 1.1.2030 ⁽²⁾	$12 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$	$18 \times (1 + 2,4 / \ell_c)$
$EEB_{zul,RK}$ in [kWh/m ² a]		$EEB_{zul,RK,WGneu}$	$EEB_{zul,RK,WGren}$
$PEB_{tot,zul,RK}$ in [kWh/m ² a]		$PEB_{tot,zul,RK,WGneu}$	$PEB_{tot,zul,RK,WGren}$

⁽¹⁾ ... es wird an dieser Stelle auf die zeitlich stufenweise Einführung des Mindest-Solargebotes hingewiesen
⁽²⁾ ... ab dem 1.1.2028 für neue Gebäude, die sich im Eigentum von öffentlichen Einrichtungen befinden

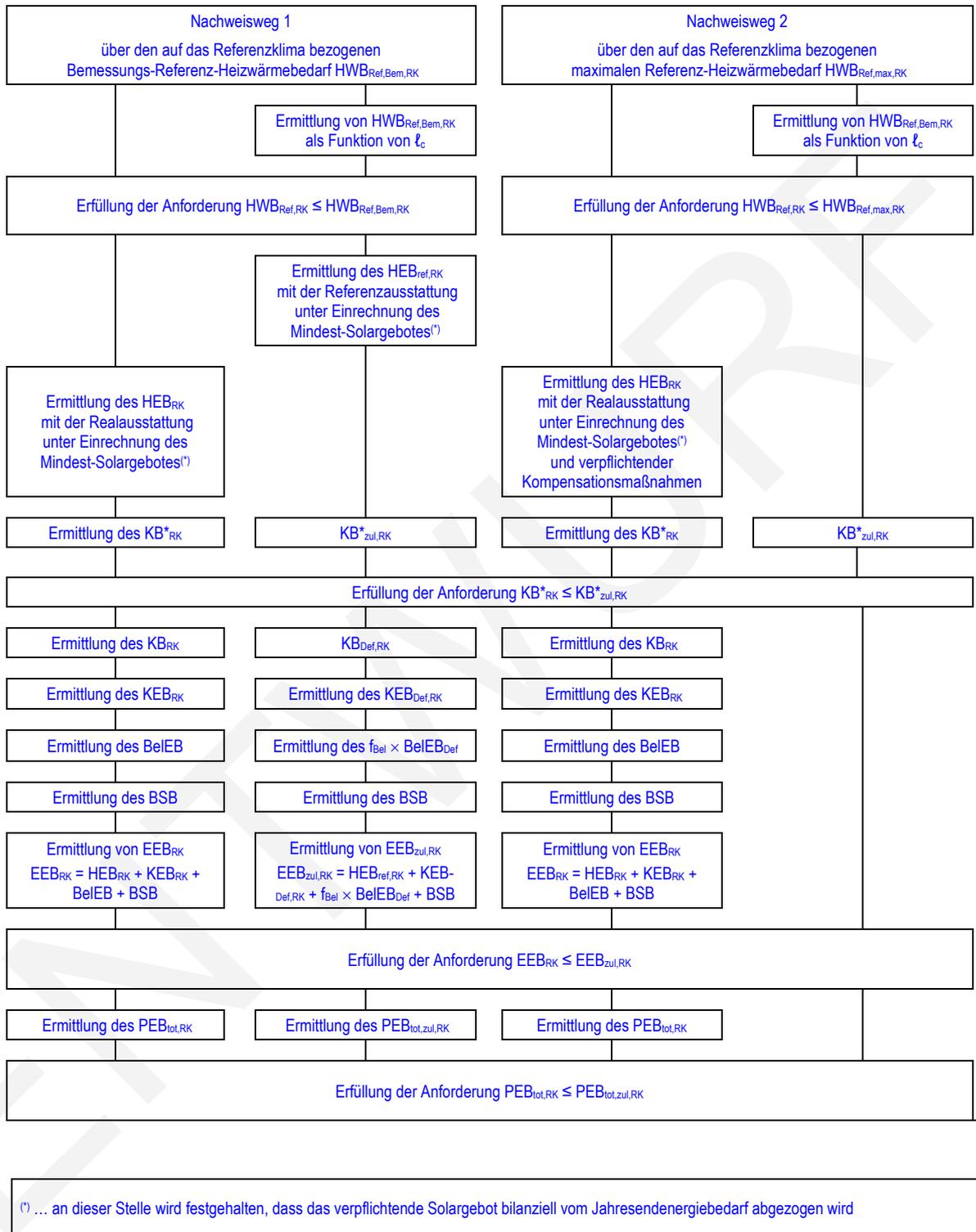
4.4.2.1 Nachweisweg 1

Mindestanforderungen an Nicht-Wohngebäude (NWG) (Gebäudekategorie 4 bis 12) gemäß Nachweisweg 1 ⁽¹⁾		Neubau	Größere Renovierung
HWB _{Bem,Ref,RK} ⁽²⁾ in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten	$9 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$	$14 \times (1 + 2,8 / \ell_c)$
KB* _{zul,RK} in [kWh/m ³ a]		1,0	2,0
EEB _{zul,RK} in [kWh/m ² a]		EEB _{zul,RK,NWGneu}	EEB _{zul,RK,NWGr}
PEB _{tot,zul,RK} in [kWh/m ² a]		PEB _{tot,zul,RK,NWGneu}	PEB _{tot,zul,RK,NWGr}
HWB _{Bem,Ref,RK} ⁽¹⁾ in [kWh/m ² a]	ab 1.1.2030 ⁽³⁾	$8 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$	$14 \times (1 + 2,8 / \ell_c)$
KB* _{zul,RK} in [kWh/m ³ a]		1,0	2,0
EEB _{zul,RK} in [kWh/m ² a]		EEB _{zul,RK,NWGneu}	EEB _{zul,RK,NWGr}
PEB _{tot,zul,RK} in [kWh/m ² a]		PEB _{tot,zul,RK,NWGneu}	PEB _{tot,zul,RK,NWGr}
⁽¹⁾ ... es wird an dieser Stelle auf die zeitlich stufenweise Einführung des Mindest-Solargebotes hingewiesen ⁽²⁾ ... bezogen auf eine Geschosshöhe von 3,00 m mit folgendem Nutzungsprofil: Gebäudekategorie 2 für Gebäude mit BGF ≤ 1000 m ² ; Gebäudekategorie 3 für Gebäude mit BGF > 1000 m ² ⁽³⁾ ... ab dem 1.1.2028 für neue Gebäude, die sich im Eigentum von öffentlichen Einrichtungen befinden			

4.4.2.2 Nachweisweg 2

Mindestanforderungen an Nicht-Wohngebäude (NWG) (Gebäudekategorie 4 bis 12) gemäß Nachweisweg 2 ⁽¹⁾		Neubau	Größere Renovierung
HWB _{Ref,max,RK} ⁽²⁾ in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten	$13 \times (1 + 2,9 / \ell_c)$	$19 \times (1 + 2,3 / \ell_c)$
KB* _{zul,RK} in [kWh/m ³ a]		1,0	2,0
EEB _{zul,RK} in [kWh/m ² a]		EEB _{zul,RK,NWGneu}	EEB _{zul,RK,NWGr}
PEB _{tot,zul,RK} in [kWh/m ² a]		PEB _{tot,zul,RK,NWGneu}	PEB _{tot,zul,RK,NWGr}
HWB _{Ref,max,RK} ⁽²⁾ in [kWh/m ² a]	ab 1.1.2030 ⁽³⁾	$12 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$	$18 \times (1 + 2,4 / \ell_c)$
KB* _{zul,RK} in [kWh/m ³ a]		1,0	2,0
EEB _{zul,RK} in [kWh/m ² a]		EEB _{zul,RK,NWGneu}	EEB _{zul,RK,NWGr}
PEB _{tot,zul,RK} in [kWh/m ² a]		PEB _{tot,zul,RK,NWGneu}	PEB _{tot,zul,RK,NWGr}
⁽¹⁾ ... es wird an dieser Stelle auf die zeitlich stufenweise Einführung des Mindest-Solargebotes hingewiesen ⁽²⁾ ... bezogen auf eine Geschosshöhe von 3,00 m mit folgendem Nutzungsprofil: Gebäudekategorie 2 für Gebäude mit BGF ≤ 1000 m ² ; Gebäudekategorie 3 für Gebäude mit BGF > 1000 m ² ⁽³⁾ ... ab dem 1.1.2028 für neue Gebäude, die sich im Eigentum von öffentlichen Einrichtungen befinden			

Übersichtsgraphik der dualen Nachweiswege für Nicht-Wohngebäude (NWG)
 [Anm.: Diese Graphik kommt beim Erscheinen der OIB-Richtlinie 6 in den OIB-Leitfaden oder die Erläuternden Bemerkungen]



4.4.3 Sonstige Arten Energie verbrauchender Gebäude (SKG) (Gebäudekategorie 13)

Es gelten die U-Wert-Anforderungen gemäß **Punkt 4.8.**

4.5 Mindestvorgaben – Schwellenwerte nach Artikel 9 (2) und 9 (1) der Richtlinie (EU) 2024/1275

Diese Mindestvorgaben werden auf den Referenz-Heizwärmebedarf $HWB_{Bem,Ref,RK}$ angewandt, zumal die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes primär von dieser Größe bestimmt wird.

Den folgenden Ausführungen wird die Begriffsbestimmung gemäß Richtlinie (EU) 2024/1275 vorangestellt: „Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz‘ Vorschriften, nach denen bestehende Gebäude im Rahmen eines größeren Renovierungsplans für einen Gebäudebestand oder bei einem Auslösepunkt auf dem Markt, wie etwa Verkauf, Vermietung, Schenkung oder Nutzungsänderung im Gebäude- oder Grundstückkataster, innerhalb eines Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Anforderung an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen müssen, wodurch die Renovierung bestehender Gebäude ausgelöst wird,“. [Anm.: wird vermutlich in die Erläuternden Bemerkungen verschoben].

4.5.1 Mindestvorgaben für Wohngebäude (WG) (Gebäudekategorie 1 bis 3) nach Artikel 9 (2) der Richtlinie (EU) 2024/1275

Hinsichtlich des Pfades für die schrittweise Renovierung des Wohngebäudebestands wird an dieser Stelle festgehalten, dass in Österreich der durchschnittliche Endenergieverbrauch des gesamten Wohngebäudebestands in $[kWh/m^2a]$ trendgemäß um ca. 1,4 % pro Jahr zurückgegangen ist, also wenigstens 21 % auf Ebene der Endenergie für ein 15-Jahres-Intervall bereits geleistet wurden. Die Bewertung auf Primärenergieebene darf noch günstiger erwartet werden. Alles weiter dazu wird im Nationalen Gebäuderenovierungsplan [Anm.: Es handelt sich hierbei um einen Arbeitstitel] mit einem nachdrücklichen Finanzierungsvorbehalt dargelegt werden.

4.5.2 Mindestvorgaben für Nicht-Wohngebäude (NWG) (Gebäudekategorie 4 bis 12) nach Artikel 9 (1) der Richtlinie (EU) 2024/1275

Für NWG der Gebäudekategorie 4 bis 12 gelten folgende Mindestvorgaben:

- Der 16 %-Schwellwert (bis zum Jahr 2030) entsprechend dem 84 %-Fraktilwert liegt für $HGT_{22/14}$ (vornehmlich in bisherigen Energieausweisen) bis einschließlich OIB-Richtlinie 6, Ausgabe Mai 2023 bei der 73er-Linie ($73 \times (1 + 2,0 / \ell_c)$) bzw. für $HGT_{20/12}$ bzw. Energieausweisen ab OIB-Richtlinie 6, Ausgabe [Anm.: Monat folgt] 2025 bei der 60er-Linie ($60 \times (1 + 2,0 / \ell_c)$).
- Der 26 %-Schwellwert (bis zum Jahr 2033) entsprechend dem 74 %-Fraktilwert liegt für $HGT_{22/14}$ (vornehmlich in bisherigen Energieausweisen) bis einschließlich OIB-Richtlinie 6, Ausgabe Mai 2023 bei der 66er-Linie ($66 \times (1 + 2,0 / \ell_c)$) bzw. für $HGT_{20/12}$ bzw. Energieausweise ab OIB-Richtlinie 6, Ausgabe [Anm.: Monat folgt] 2025 bei der der 54er-Linie ($54 \times (1 + 2,0 / \ell_c)$).

Mindestanforderungen an Nicht-Wohngebäude (NWG) (Gebäudekategorie 4 bis 12)		16 %-Schwellenwert bis zum Jahr 2030	26 %-Schwellenwert bis zum Jahr 2033
$HWB_{Ref,Bem,RK}^{(1)}$ in $[kWh/m^2a]$	für $HGT_{22/14}^{(2)}$	$73 \times (1 + 2,0 / \ell_c)$	$66 \times (1 + 2,0 / \ell_c)$
$HWB_{Ref,Bem,RK}^{(1)}$ in $[kWh/m^2a]$	für $HGT_{20/12}^{(3)}$	$60 \times (1 + 2,0 / \ell_c)$	$54 \times (1 + 2,0 / \ell_c)$
(1) ... bezogen auf eine Geschößhöhe von 3,00 m mit folgendem Nutzungsprofil: Gebäudekategorie 2 für Gebäude mit $BGF \leq 1000 m^2$; Gebäudekategorie 3 für Gebäude mit $BGF > 1000 m^2$ (2) ... Energieausweise entsprechend der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe April 2019 und Mai 2023 (3) ... Energieausweise entsprechend der Ausgaben bis einschließlich März 2015 und ab der gegenständlichen Ausgabe [Anm. Monat folgt]			

Werden im Rahmen von gesetzlichen Regelungen Anforderungen an Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz an ein bestehendes Nicht-Wohngebäude gestellt, muss es obige Werte unterschreiten bzw. muss es innerhalb einer gesetzlich geregelten Frist obige Werte unterschreiten. Dies wird entsprechend der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung geregelt.

Von diesen Regelungen ausgenommen sind jedenfalls Gebäude aus Punkt 1.2.2.

Wenn im Rahmen der Einhaltung von Mindestvorgaben bautechnische oder baurechtliche Gründe einer Erfüllung der Anforderungen entgegenstehen, ändern sich die Anforderungen in diesem Ausmaß.

Bezüglich der geltenden Ausnahmen wird generell auf die bereits angeführten Ausnahmen aus Punkt 1.2.2 und auch auf den Nationalen Gebäuderenovierungsplan [Anm.: Es handelt sich hierbei um einen Arbeitstitel] verwiesen.

4.6 Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile beim Neubau (Gebäudekategorie 1 bis 12)

4.6.1 Beim Neubau eines Gebäudes oder Gebäudeteiles der Gebäudekategorie 1 bis 12 dürfen bei konditionierten Räumen folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nicht überschritten werden. Für Dachschrägen mit einer Neigung von mehr als 60 Grad gegenüber der Horizontalen gelten die jeweiligen Anforderungen für Wände:

	Bauteil	U-Wert [W/m²K]
1	WÄNDE gegen Außenluft ⁽¹⁾	0,35
2	WÄNDE gegen unbeheizte oder nicht ausgebaute Dachräume ⁽¹⁾	0,35
3	WÄNDE gegen unbeheizte, frostfrei zu haltende Gebäudeteile (ausgenommen Dachräume) sowie gegen Garagen ⁽¹⁾	0,60
4	WÄNDE erdberührt ⁽¹⁾	0,40
5	WÄNDE (Trennwände) zwischen Wohn- oder Betriebseinheiten oder konditionierten Treppenhäusern	1,30
6	WÄNDE gegen andere Bauwerke an Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen ⁽¹⁾	0,50
7	WÄNDE (Zwischenwände) innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten	–
8	FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN jeweils in Wohngebäuden (WG) gegen Außenluft ^(2,3)	1,40
9	FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN jeweils in Nicht-Wohngebäuden (NWG) gegen Außenluft ^(2,3)	1,70
10	sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen Außenluft ⁽⁴⁾	1,70
11	sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE horizontal oder in Schrägen gegen Außenluft ^(4,5)	2,00
12	sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen unbeheizte Gebäudeteile ⁽⁴⁾	2,50
13	DACHFLÄCHENFENSTER gegen Außenluft ^(5,6)	1,70
14	TÜREN unverglast, gegen Außenluft ⁽⁷⁾	1,70
15	TÜREN unverglast, gegen unbeheizte Gebäudeteile ⁽⁷⁾	2,50
16	TORE Rolltore, Sektionaltore u. dgl. gegen Außenluft ^(3,8)	2,50
17	INNENTÜREN	–
(1) ...	Für Wände, Decken und Böden kleinflächig gegen Außenluft, Erdreich und unbeheizten Gebäudeteilen darf für 2 % der jeweiligen Fläche der U-Wert bis zum Doppelten des Anforderungswertes betragen, sofern Punkt 4.10 eingehalten wird.	
(2) ...	Für Fenster ist für den Nachweis des U-Wertes das Prüfnormmaß von 1,23 m × 1,48 m anzuwenden, für Fenstertüren und verglaste Türen das Maß 1,48 m × 2,18 m.	
(3) ...	Insbesondere aus funktionalen Gründen (z.B. Schnellauftore, automatische Glasschiebeeingangstüren, Karusselltüren) darf in begründeten Fällen dieser Wert überschritten werden.	
(4) ...	Für großflächige, verglaste Fassadenkonstruktionen sind die Abmessungen zur Ermittlung des U-Wertes durch die Symmetrieebenen zu begrenzen.	
(5) ...	Die definierte Anforderung bezieht sich auf die senkrechte Einbausituation, eine Umrechnung auf den tatsächlichen Einbauwinkel in Bezug auf die Anforderungserfüllung des U-Wertes muss nicht vorgenommen werden	
(6) ...	Für Dachflächenfenster ist für den Nachweis des U-Wertes das Prüfnormmaß von 1,23 m × 1,48 m anzuwenden.	
(7) ...	Für Türen ist das Prüfnormmaß 1,23 m × 2,18 m anzuwenden.	
(8) ...	Für Tore ist das Prüfnormmaß 2,00 m × 2,18 m anzuwenden.	

	Bauteil	U-Wert [W/m ² K]
18	DECKEN und DACHSCHRÄGEN jeweils gegen Außenluft und gegen Dachräume (durchlüftet oder ungedämmt) ⁽¹⁾	0,20
19	DECKEN gegen unbeheizte Gebäudeteile ⁽¹⁾	0,40
20	DECKEN gegen getrennte Wohn- und Betriebseinheiten ⁽¹⁾	0,90
21	DECKEN innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten ⁽¹⁾	–
22	DECKEN über Außenluft (z.B. über Durchfahrten, Parkdecks) ⁽¹⁾	0,20
23	DECKEN gegen Garagen ⁽¹⁾	0,30
24	BÖDEN erdberührt ⁽¹⁾	0,40
(1) ...	Für Wände, Decken und Böden kleinflächig gegen Außenluft, Erdreich und unbeheizten Gebäudeteilen darf für 2 % der jeweiligen Fläche der U-Wert bis zum Doppelten des Anforderungswertes betragen, sofern Punkt 4.10 eingehalten wird.	
(2) ...	Für Fenster ist für den Nachweis des U-Wertes das Prüfnormmaß von 1,23 m × 1,48 m anzuwenden, für Fenstertüren und verglaste Türen das Maß 1,48 m × 2,18 m.	
(3) ...	Insbesondere aus funktionalen Gründen (z.B. Schnellaufstore, automatische Glasschiebeeingangstüren, Karusselltüren) darf in begründeten Fällen dieser Wert überschritten werden.	
(4) ...	Für großflächige, verglaste Fassadenkonstruktionen sind die Abmessungen zur Ermittlung des U-Wertes durch die Symmetrieebenen zu begrenzen.	
(5) ...	Die definierte Anforderung bezieht sich auf die senkrechte Einbausituation, eine Umrechnung auf den tatsächlichen Einbauwinkel in Bezug auf die Anforderungserfüllung des U-Wertes muss nicht vorgenommen werden.	
(6) ...	Für Dachflächenfenster ist für den Nachweis des U-Wertes das Prüfnormmaß von 1,23 m × 1,48 m anzuwenden.	
(7) ...	Für Türen ist das Prüfnormmaß 1,23 m × 2,18 m anzuwenden.	
(8) ...	Für Tore ist das Prüfnormmaß 2,00 m × 2,18 m anzuwenden.	

4.6.2 Bei Gefälledämmung ist der Nachweis entsprechend den Regeln der Technik über den maximal zulässigen Leitwert, das ist das Produkt aus der Gesamtläche und höchstzulässigem U-Wert, zu führen, wobei die Anforderungen nach **Punkt 4.10** jedenfalls einzuhalten sind.

4.6.3 Bei erdberührten Bauteilen darf der Nachweis auch über den maximal zulässigen Leitwert, das ist das Produkt aus erdberührter Fläche und höchstzulässigem U-Wert und Temperaturkorrekturfaktor, geführt werden, wobei die Anforderungen nach **Punkt 4.10** jedenfalls einzuhalten sind.

4.7 Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile bei Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (Gebäudekategorie 1 bis 12)

Bei der Renovierung (**insbesondere thermische Sanierung**, ausgenommen bei größerer Renovierung) eines Gebäudes oder Gebäudeteiles der Gebäudekategorie 1 bis 12 mittels Einzelmaßnahmen sowie bei der Erneuerung eines Bauteiles – unbeschadet seines prozentuellen Anteiles an der Gebäudehülle – dürfen bei konditionierten Räumen maximale Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte), die nach einer der beiden folgenden Methoden ermittelt werden, nicht überschritten werden:

- a) Vor der Erneuerung **oder einer thermischen Sanierung eines Bauteiles ist ein Sanierungskonzept zu erstellen**, dessen Ziel die Erreichung der Anforderungen gemäß **Punkt 4.4.1** für die größere Renovierung von Wohngebäuden bzw. **Punkt 4.4.2** für die größere Renovierung von Nicht-Wohngebäuden ist. Erneuerte bzw. thermisch verbesserte Einzelkomponenten oder Schritte einer größeren Renovierung dürfen nicht einem solchen Sanierungskonzept widersprechen.
- b) Auf ein derartiges Sanierungskonzept kann verzichtet werden, wenn die maximalen Wärmedurchgangskoeffizienten für Bauteile der (thermischen) Gebäudehülle gemäß **Punkt 4.6** um mindestens 24 % unterschritten werden. Bei Gefälledämmungen ist gemäß **Punkt 4.6.2** und bei erdberührten Bauteilen gemäß **Punkt 4.6.3** vorzugehen.

4.8 Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile bei Gebäuden oder Gebäudeteilen der Gebäudekategorie 13 (Sonstige konditionierte Gebäude) und Gebäuden gemäß Punkt 1.2.4

Für wärmeübertragende Bauteile bei Gebäuden oder Gebäudeteilen der Gebäudekategorie 13 sind im Neubau und in der Renovierung die maximalen Wärmedurchgangskoeffizienten für Bauteile der (thermischen) Gebäudehülle gemäß **Punkt 4.6** um mindestens 24 % zu unterschreiten. Werden solche Gebäude auf eine Innentemperatur von weniger als 16 °C beheizt, müssen die Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile gemäß **Punkt 4.6** eingehalten werden.

4.9 Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile bei Flächenheizungen

Bei Neubau, Renovierung und Erneuerung von Bauteilen muss bei Wand-, Fußboden- und Deckenheizungen unbeschadet der unter [Punkt 4.6](#) angeführten Anforderungen der Wärmedurchlasswiderstand R der Bauteilschichten zwischen der Heizfläche und der Außenluft mindestens $4,0 \text{ m}^2\text{K/W}$ sowie zwischen der Heizfläche und dem Erdreich oder dem unbeheizten Gebäudeteil mindestens $3,5 \text{ m}^2\text{K/W}$ betragen. Davon ausgenommen sind Fälle, für die statische Gründe entgegenstehen. Für erdberührte Böden darf der Nachweis sinngemäß zu [Punkt 4.6.3](#) auch über den Leitwert geführt werden. Werden Gebäude oder Gebäudeteile der Gebäudekategorie 13 auf eine Innentemperatur von weniger als $16 \text{ }^\circ\text{C}$ beheizt, dürfen die Anforderungen an den Wärmedurchlasswiderstand R um ein Drittel reduziert werden.

4.10 Schadensbildende Kondensation und Risiko zur Schimmelbildung

Bei Neubau und Renovierung von Gebäuden und Gebäudeteilen sind in Abhängigkeit von deren Nutzung (nutzungsprofil-spezifische Feuchteproduktion) schadensbildende Kondensation an der inneren Bauteiloberfläche, schadensbildende Kondensation im Inneren von Bauteilen und das Risiko zur Schimmelbildung an der inneren Bauteiloberfläche zu vermeiden.

4.11 Sommerlicher Wärmeschutz

Beim Neubau und bei größerer Renovierung von Wohngebäuden ist [Punkt 4.11.1](#) einzuhalten. Beim Neubau und bei größerer Renovierung von Nicht-Wohngebäuden (NWG) ist [Punkt 4.11.2](#) einzuhalten.

4.11.1 Der sommerliche Wärmeschutz von Aufenthaltsräumen in einem Wohngebäude (WG) ist eingehalten, wenn

- die operative Temperatur im Aufenthaltsraum bei einem sich täglich periodisch wiederholenden Außenklima mit dem standortabhängigen Tagesmittelwert $T_{\text{NAT},13}$ die Temperatur von $1/3 \times T_{\text{NAT},13} + 21,8 \text{ }^\circ\text{C}$ nicht überschreitet, wobei in der Zeit zwischen 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr angenommen werden darf, dass die offenbaren Fenster solange geöffnet bleiben, als die Außentemperatur geringer ist als die innere operative Temperatur. Offenbare Fenster sind in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr als geschlossen anzunehmen. Die übrigen Randbedingungen sind entsprechend dem Stand der Technik anzunehmen; oder
- wenn alle Lichteintrittsflächen im Aufenthaltsraum mit außenliegenden Abschattungseinrichtungen mit $g_{\text{tot}} \leq 0,15$ ausgestattet werden. Nordorientierte (mit einer maximalen Abweichung von $\pm 22,5^\circ$) Lichteintrittsflächen dürfen dabei unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus sind Fassaden und Dächer mit jeweils überwiegenden Glasflächen auch bei Nicht-Aufenthaltsräumen mit außenliegenden Abschattungseinrichtungen mit $g_{\text{tot}} \leq 0,15$ auszustatten, es sei denn der sommerliche Wärmeschutz wird für derartige Räume auf andere Art und Weise erbracht.

4.11.2 Der sommerliche Wärmeschutz in Nicht-Wohngebäuden (NWG) ist eingehalten, wenn der außeninduzierte Kühlbedarf KB^* gemäß [Punkt 4.4.2](#) eingehalten wird und in jedem Aufenthaltsraum, in dem auf eine aktive Kühlung verzichtet wird,

- die Anforderung an die operative Temperatur gemäß [Punkt 4.11.1 a\)](#) erfüllt ist, wobei die tatsächlichen inneren Lasten zu berücksichtigen sind. Vor Witterung geschützte, einbruchsichere Lüftungsflügel dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr als offen berücksichtigt werden, oder
- ein vor Witterung geschützter, einbruchsicherer Lüftungsflügel vorgesehen wird und wenn alle Lichteintrittsflächen im Aufenthaltsraum mit außenliegenden Abschattungseinrichtungen mit $g_{\text{tot}} \leq 0,15$ ausgestattet werden. Nordorientierte (mit einer maximalen Abweichung von $\pm 22,5^\circ$) Lichteintrittsflächen dürfen dabei unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus sind Fassaden und Dächer mit jeweils überwiegenden Glasflächen auch bei Nicht-Aufenthaltsräumen mit außenliegenden Abschattungseinrichtungen mit $g_{\text{tot}} \leq 0,15$ auszustatten, es sei denn der sommerliche Wärmeschutz wird für derartige Räume auf andere Art und Weise erbracht.

4.12 Luft- und Winddichtheit

Beim Neubau muss die Gebäudehülle luft- und winddicht ausgeführt sein, wobei die Luftwechselrate n_{50} – gemessen bei 50 Pa Druckdifferenz zwischen innen und außen, gemittelt über Unter- und Überdruck und bei geschlossenen Ab- und Zuluftöffnungen (Verfahren 1 gemäß ÖNORM B 9972) – den Wert 3 h^{-1} nicht überschreiten darf. Wird eine mechanisch betriebene Lüftungsanlage mit oder ohne Wärmerückgewinnung eingebaut, darf die Luftwechselrate n_{50} den Wert $1,5 \text{ h}^{-1}$ nicht überschreiten.

- Bei Wohngebäuden der Gebäudekategorie 1, Doppel- und Reihenhäusern ist dieser Wert für jedes Haus, bei Wohngebäuden der Gebäudekategorie 2 und 3 für jede Wohnung bzw. Wohneinheit einzuhalten. Ein Mitteln der einzelnen Wohnungen bzw. Wohneinheiten ist nicht zulässig. Der Wert ist auch für Treppenhäuser, die innerhalb der konditionierten Gebäudehülle liegen, inklusive der von diesen erschlossenen Wohnungen einzuhalten.
- Bei Nicht-Wohngebäuden (NWG) der Gebäudekategorien 4 bis 12 bezieht sich die Anforderung auf jeden Brandabschnitt.

4.13 Anforderungen an gebäudetechnische Systeme bei Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenbündeln

Werden Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenbündel an gebäudetechnischen Systemen gesetzt, so hat die daraus resultierende Energieeffizienz, soweit technisch machbar, zumindest jener des Referenzsystems zu entsprechen.

[Anm.: Text für Erläuternden Bemerkungen: Jedenfalls ist zur optimalen Energienutzung durch das gebäudetechnische System in Bezug auf die Gesamtenergieeffizienz, die ordnungsgemäße Installation, angemessene Dimensionierung, Einstellung und Überwachung und gegebenenfalls das hydraulische Abgleichssystem des gebäudetechnischen Systems, die in einem neuen oder bestehenden Gebäude eingebaut werden, zu beachten.]

4.14 Zentrale Wärmebereitstellungsanlage

Beim Neubau von Wohngebäuden (WG) mit mehr als zwei Wohnungen bzw. Wohneinheiten ist eine zentrale Wärmebereitstellungsanlage für Raumheizung und Warmwasser zu errichten, ausgenommen Systeme bzw. Teilsysteme mit dem Energieträger Elektrische Energie, wenn die energetischen Anforderungen im Vergleich mit dem Referenzsystem in [Punkt 7.3](#) erfüllt werden. Reihenhäuser sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

4.15 Wärmerückgewinnung

Raumlufttechnische „Zu- und Abluftanlagen“ (darunter ist die Kombination aus einer Zu- und einer Abluftanlage zu verstehen und nicht eine Zu- oder Abluftanlage alleine) sind bei ihrem erstmaligen Einbau oder bei ihrer Erneuerung mit einer Einrichtung zur Wärmerückgewinnung auszustatten.

4.16 Strombedarfsanteile

Die Photovoltaikanlage muss sich am Standort des Gebäudes oder in der Nähe befinden. Durch Photovoltaik sind unter Berücksichtigung der Anrechenbarkeit (normativ geregelt) in Gebäuden mit primärer Tagesnutzung maximal 90 % des monatlichen Bedarfes an Elektrischer Energie bzw. in Gebäuden mit 24h-Nutzung maximal 80 % des monatlichen Bedarfes an Elektrischer Energie deckbar. Die 24h-Nutzung ergibt sich aus den Nutzungsprofilen gemäß ÖNORM B 8110-5 (jedenfalls Wohngebäude, Krankenhäuser, Heime, Beherbergungsbetriebe).

4.17 Solargebot / Anforderungen zur Erzeugung von Solarenergie

Das folgende Solargebot gilt, sofern dieses technisch geeignet sowie wirtschaftlich und funktional realisierbar ist, ab den unten angeführten Zeitpunkten. Mindestertragsgrenzen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen werden im OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ [Anm.: zugehörige Neufassung 2025] dargestellt bzw. landesgesetzlich geregelt. Bereits bestehende landesgesetzliche Verpflichtungen bleiben davon unberührt:

- ab 1.1.2027 auf allen neuen öffentlichen Gebäuden und auf allen neuen Nicht-Wohngebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m²
- ab 1.1.2028 auf allen bestehenden öffentlichen Gebäuden und auf allen bestehenden Nicht-Wohngebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 2.000 m² und auf bestehenden Nicht-Wohngebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 500 m², wenn das Gebäude einer größeren Renovierung oder einer Maßnahme unterzogen wird, die eine behördliche Genehmigung für Gebäuderenovierungen, Arbeiten auf dem Dach oder die Installation eines gebäudetechnischen Systems erfordert
- ab 1.1.2029 auf allen bestehenden öffentlichen Gebäuden und auf allen neuen Nicht-Wohngebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 750 m²
- ab 1.1.2030 auf allen neuen Wohngebäuden und auf allen neuen überdachten Parkplätzen, die physisch an Gebäude angrenzen
- ab 1.1.2031 auf allen bestehenden öffentlichen Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m²

Art des Gebäudes		1.1. 2027	1.1. 2028	1.1. 2029	1.1. 2030	1.1. 2031
Öffentliche Gebäude	neue mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250m ²	X	---	---	---	---
	bestehende mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 2.000m ²	---	X	---	---	---
	bestehende mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 750m ²	---	---	X	---	---
	bestehende mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250m ²	---	---	---	---	X
NWG	neue mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250m ²	X	---	---	---	---
	auf bestehenden Nicht-Wohngebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 500 m ² , wenn das Gebäude einer größeren Renovierung oder einer Maßnahme unterzogen wird, die eine behördliche Genehmigung für Gebäuderenovierungen, Arbeiten auf dem Dach oder die Installation eines gebäudetechnischen Systems erfordert	---	X	---	---	---
WG	neue	---	---	---	X	---

Es ist auf einem Gebäude mit der charakteristischen Länge l_c eine Photovoltaikanlage mit

$$P_{PV,OIB-Gebäude,min} \text{ [kWp]} = BGF[m^2]/(l_c \text{ [m]} \times 100 \text{ [m/kWp]})$$

zu errichten, wobei für diesen Teil einer Photovoltaikanlage volle bilanzielle Anrechenbarkeit gilt. Alternativ dazu dürfen andere Solartechnologien mit mindestens gleichem nutzbaren Ertrag errichtet werden. Davon unberührt bleiben die Rechenregeln für die Kompensation gemäß Punkt 4.4.

Für überdachte Parkplätze, die allenfalls auf mehreren Ebenen errichtet werden ist das Maximum der Stellplätze über alle Geschoße $n_{max,1...m}$ je Ebene (1...m) zu ermitteln.

$$P_{PV,OIB-Parkplätze,min} \text{ [kWp]} = n_{max,1...m} \times 1 \text{ [kWp]}$$

[Anm.: Text für Erläuternde Bemerkungen: Ein mehrgeschoßiges Parkhaus ist jedenfalls überdacht, auch wenn das Oberste Geschoß nicht überdacht ist!!!]

4.18 Anforderungen an das Gebäudetechnische System für Nullemissionsgebäude

In Nullemissionsgebäuden der Gebäudekategorie 1 bis 13 bzw. Teilen davon muss der gesamte jährliche Endenergiebedarf gedeckt werden durch

- am Standort oder in dessen Nähe erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen, die den Kriterien des Artikels 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) genügt;
- von einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne des Artikels 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gelieferte Energie aus erneuerbaren Quellen;
- Energie aus einem effizienten Fernwärme- und Fernkältesystem im Sinne des Artikels 26 (1) der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung); oder
- Energie aus kohlenstofffreien Quellen.

Elektrische Energie darf auch aus dem Netz bezogen werden, zumal der Gesamtstromverbrauch in Österreich ab dem Jahr 2030 zu 100 % national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz gedeckt werden soll. Ebenso sind feste biogene Brennstoffe in Österreich zu 100 % national bilanziell regional, da statistisch die Exportmenge größer als die Importmenge ist.

Energie aus erneuerbaren Quellen umfasst Energie aus Wind, Sonne, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Wasserkraft, Biomasse, erneuerbares Gas (z.B. Deponiegas, Klärgas, Biogas, gasförmige Biobrennstoffe, Grüngas, Synthesegas aus erneuerbarem Überschussstrom), Abwärme, Ablauge, Klärschlamm und Tiermehl.

4.19 Anforderungen an das Gebäudetechnische System für die größere Renovierung

Der gesamte jährliche Endenergiebedarf muss im Fall einer größeren Renovierung gemäß Punkt 4.18 gedeckt werden, soweit dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

5 Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweis)

Der Energieausweis besteht aus:

- den ersten zwei Seiten (im Falle von SKG auch aus mehr Seiten, denn ab der 3. Seite strukturierte Auflistung der U-Werte) gemäß dem im Anhang dieser Richtlinie festgelegten Layout und
- einem technischen Anhang.

Die Energieausweise sind vollständig auszufüllen. Im technischen Anhang sind detailliert anzugeben:

- die verwendeten Normen und Richtlinien,
- die angewendeten normgemäßen Vereinfachungen,
- die verwendeten sonstigen Hilfsmittel,
- nachvollziehbare Ermittlung der geometrischen, bauphysikalischen und haustechnischen Eingabedaten sowie
- Maßnahmen und Empfehlungen, deren Implementierung die Zielerreichung des Nullemissionsgebäudes (NEG) ermöglichen, ausgenommen bei Neubauten und für den Fall, dass die Anforderungen an die größere Renovierung bereits erfüllt werden.

Energieausweise sind von qualifizierten und hiezu befugten Personen auf der Grundlage einer Inaugenscheinnahme am Standort auszustellen. Die Inaugenscheinnahme am Standort kann falls anwendbar mit virtuellen Mitteln durchgeführt werden.

Für die grafische Darstellung der Energieeffizienzskala auf der ersten Seite des Energieausweises werden folgende Klassengrenzen herangezogen:

Klasse	HWB _{Ref,SK}	zusätzliche Größe		
		(1,4)	(2,4)	(3,4)
	[kWh/m²a]			
A	0 bis <30			
B	0 bis <50			
C	50 bis <70			
D	70 bis <90			
E	90 bis <110			
F	110 bis <130			
G	>130			

(1) ... Labeling für Wohngebäude für Raumheizung und Warmwasser
 (2) ... Labeling differenziert nach den Nutzungsprofilen für Bürogebäude, Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser, Heime, Beherbergungsbetriebe, Gaststätten, Veranstaltungstätten und Mehrzweckgebäude, Sportstätten sowie Verkaufsstätten für Raumheizung und Warmwasser inklusive Beleuchtungsenergie
 (3) ... Labeling differenziert nach den Nutzungsprofilen für Bürogebäude, Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser, Heime, Beherbergungsbetriebe, Gaststätten, Veranstaltungstätten und Mehrzweckgebäude, Sportstätten sowie Verkaufsstätten für Raumheizung, -kühlung und Warmwasser inklusive Beleuchtung
 (4) ... nach Veröffentlichung der Europäischen Kommission, wie mit Umweltenergie umzugehen sein wird; es sind drei Spalten vorgesehen, weil zwischen WG, NWG ohne und NWG mit Kühlung unterschieden werden soll

[Anm.: Es ist das EAVG zu ändern!]

Wird ein Renovierungspass gemäß dem OIB-Leitfaden zum Renovierungspass ausgestellt, kann dieser den Punkt „Maßnahmen und Empfehlungen“ mit obigem Inhalt des technischen Anhangs zum Energieausweis ersetzen und – wenn zutreffend – ist dieser zu zitieren. Renovierungspässe sind von qualifizierten und hierzu befugten Personen auf der Grundlage einer Inaugenscheinnahme am Standort auszustellen. Die Inaugenscheinnahme am Standort kann falls anwendbar mit virtuellen Mitteln durchgeführt werden.

6 Konversionsfaktoren (ex-ante-Ermittlung)

Die Konversionsfaktoren zur Ermittlung des PEB (f_{PE}), des nichterneuerbaren Anteils des PEB ($f_{PE,n.ern.}$), des erneuerbaren Anteils des PEB ($f_{PE,ern.}$) sowie von CO_{2eq} ($f_{CO_{2eq}}$) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	Energieträger 2025 bis 2034	f_{PE} [-]	$f_{PE,n.ern.}$ [-]	$f_{PE,ern.}$ [-]	$f_{CO_{2eq}}$ (1) [g/kWh]
1	Fossile Brennstoffe fest	1,46	1,46	0,00	360
2	Fossile Brennstoffe flüssig	1,20	1,20	0,00	271
3	Fossile Brennstoffe gasförmig	1,10	1,10	0,00	201
4	Biogene Brennstoffe fest	1,13	0,10	1,03	9
5	Biogene Brennstoffe flüssig (EN ISO)	1,50	0,50	1,00	70
6	Biogene Brennstoffe gasförmig (JKU)	1,20	0,20	1,00	18
7	Elektrische Energie (Prognosemix 2025-2034) (2)	1,35	0,48	0,86	78
		1,43	0,47	0,96	78
8	Fernwärme (Prognosemix 2025-2034 ohne Nachweis) (2,3)	1,23	0,17	1,06	34
		1,00	0,24	0,77	34
9	Abwärme	1,00	0,00	1,00	22
		0,30	0,00	0,30	22

(1) ... Hier braucht es noch zusätzlich eine Angabe für ein 50-Jahres-Fenster für die Ermittlung des GWP (Modul B6).
 (2) ... Wird jedenfalls noch unter Berücksichtigung der Dokumente der Europäischen Kommission überarbeitet; die Doppelangabe berücksichtigen die unterschiedliche Behandlung der Abwärme.
 (3) ... Im Falle eines Einzelnachweises sind die Randbedingungen den Erläuternden Bemerkungen zu OIB-Richtlinie 6 bzw. dem OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ [Anm.: kommende Fassung] zu entnehmen.

7 Referenzausstattungen

Haustechnische Ausstattungen, die im Folgenden nicht explizit festgelegt werden, sind in der Referenzausstattung gleich zu setzen mit der geplanten Ausstattung bzw. Ausführung.

Für Heizkessel sind folgende Referenzkennwerte zur Ermittlung von Wirkungsgraden und Bereitschaftsverlusten (gemäß ÖNORM H 5056-1) einzusetzen:

Energieträger	Faktor					
	A	B	C	D	E	F
Feste Brennstoffe, händisch beschickt	71,30	7,70	69,30	7,70	3,80	0,80
Biogene fest, automatisch beschickt	87,20	1,00	85,70	1,00	1,80	0,50
Flüssige Brennstoffe	95,40	1,00	101,20	1,00	1,20	0,50
Gasförmige Brennstoffe	100,00	1,00	106,70	1,00	1,20	0,50

Für Wärmepumpensysteme stellt eine Luft/Wasser-Wärmepumpe mit einem thermodynamischen Referenzgütegrad $f_0 = 0,36$ (gemäß ÖNORM H 5056-1) die Referenzwärmepumpe dar.

Bei **Nicht-Wohngebäuden** sind folgende Werte für f_{KT} (gemäß ÖNORM H 5050-1) anzuwenden:

Art der Kühlung	f_{KT}
bei nicht vorhandener Kühlung	0,0
Kühlung mittels Absorptionskältemaschine	1,5
Kühlung mittels Kompressionskältemaschine	0,3
passive Kühlung	0,3

Bei Nicht-Wohngebäuden (NWG) ist zur Ermittlung des maximal zulässigen Endenergiebedarfes $f_{Bel} = 0,5$ (gemäß ÖNORM H 5050-1) einzusetzen.

7.1 Wärmeabgabe- und Wärmeverteilsystem

Objektdaten

- Gebäudezentrale kombinierte Wärmebereitstellung
- Systemtemperaturen und Wärmeabgabe:
 - Für Wärmebereitstellung außer Wärmepumpen:
 - Wärmeabgabe: kleinflächige Wärmeabgabe
 - Für Gebäude der Gebäudekategorie 1: Systemtemperaturen: 55 °C / 45 °C
 - Für Gebäude der Gebäudekategorie 2 bis 12: Systemtemperaturen: 60 °C / 35 °C
 - Für Wärmepumpensysteme:
 - Wärmeabgabe: Flächenheizung
 - Für alle Gebäude: Systemtemperaturen: 40 °C / 30 °C
 - Warmwasserwärmeabgabe:
 - Zweigriffarmaturen
- Regelung:
 - Für Radiatorenheizung:
 - Raumthermostat-Zonenregelung mit Zeitsteuerung
 - Für Flächenheizung:
 - Einzelraumregelung mit elektronischem Regelgerät mit Optimierungsfunktion
- Wärmeverteilung:
 - Verteilleitungen im unkonditionierten Gebäudebereich, Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser ist 3/3, Armaturen gedämmt
 - Steigleitungen im konditionierten Gebäudebereich, Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser ist 3/3, Armaturen gedämmt
 - Stichleitungen: im konditionierten Gebäudebereich, Kunststoff, Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser ist 1/3
 - Anbindeleitungen: im konditionierten Gebäudebereich, Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser ist 1/3, Armaturen gedämmt
 - im Falle von Zwei-Leiter-Systemen ist als Referenzausstattung ein Vier-Leiter-System anzunehmen.

7.2 Wärmespeicher- und Wärmebereitstellungssystem

7.2.1 Energieträger fossil fest

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - Speicher für händisch beschickte Systeme, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Heizkessel für feste Brennstoffe, Kohle, händisch beschickt, gleitende Betriebsweise, siehe Referenzkennwert in Punkt 8, gebäudezentral, Standort im nicht konditionierten Bereich

7.2.2 Energieträger fossil flüssig

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - modulierender Brennwertkessel, Heizöl extra leicht, siehe Referenzkennwert in Punkt 8, gebäudezentral, automatisch beschickte bzw. gleitende Betriebsweise, Standort im nicht konditionierten Bereich

7.2.3 Energieträger fossil gasförmig

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - modulierender Brennwertkessel im nicht konditionierten Bereich, siehe Referenzkennwert in Punkt 8, gebäudezentral, gleitende Betriebsweise, Gebläseunterstützung

7.2.4 Energieträger Biomasse

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - Lastausgleichsspeicher, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - modulierender Pelletskessel im nicht konditionierten Bereich, gleitender Betrieb, siehe Referenzkennwert in Punkt 8, gebäudezentral, automatisch beschickt, Gebläseunterstützung, Fördergebläse

7.2.5 Energieträger Fernwärme

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Wärmetauscher wärmegeklärt, automatisch betrieben, gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral

7.2.6 Wärmepumpentechnologie Luft/Wasser-Wärmepumpe

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Luft/Wasser-Wärmepumpe mit dem thermodynamischen Referenzgütegrad in Punkt 8, nicht modulierend, gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral

7.2.7 Wärmepumpentechnologie Sole/Wasser-Wärmepumpe (Flachkollektor)

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Luft/Wasser-Wärmepumpe mit dem thermodynamischen Referenzgütegrad in Punkt 8, nicht modulierend, gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral

7.2.8 Wärmepumpentechnologie Sole/Wasser-Wärmepumpe (Tiefensonde)

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Luft/Wasser-Wärmepumpe mit dem thermodynamischen Referenzgütegrad in Punkt 8, nicht modulierend, gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral

7.2.9 Wärmepumpentechnologie Grundwasser-Wärmepumpe

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Luft/Wasser-Wärmepumpe mit dem thermodynamischen Referenzgütegrad in Punkt 8, nicht modulierend, gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral

7.2.10 Wärmepumpentechnologie Direktverdampfer-Wärmepumpe

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Luft/Wasser-Wärmepumpe mit dem thermodynamischen Referenzgütegrad in Punkt 8, nicht modulierend, gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral

7.2.11 Gas-Wärmepumpe

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Gas-Wärmepumpe entsprechend der eingesetzten Technologie (Gasmotor-Wärmepumpe, Gas-Absorptions-Wärmepumpe, Adsorptions/Zeolith-Wärmepumpe), gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral

7.2.12 Kraft-Wärmekopplungsanlagen

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Kraft-Wärmekopplungsanlagen entsprechend der eingesetzten Technologie (Ottomotor, Dieselmotor, Brennstoffzelle, Stirlingmotor) modulierend, gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral

7.3 Strombasierte Wärmespeicher- und Wärmebereitstellungssysteme für dezentrale Systeme

Objektdaten

- Gebäudezentrale kombinierte Wärmebereitstellung
- Systemtemperaturen und Wärmeabgabe:
 - Wärmeabgabe: Flächenheizung
 - Für alle Gebäude: Systemtemperaturen: 40 °C / 30 °C
 - Warmwasserwärmeabgabe:
 - Zweigriffarmaturen
- Regelung:
 - Einzelraumregelung mit elektronischem Regelgerät mit Optimierungsfunktion
- Wärmeverteilung:
 - Verteilleitungen im unkonditionierten Gebäudebereich, Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser ist 3/3, Armaturen gedämmt
 - Steigleitungen im konditionierten Gebäudebereich, Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser ist 3/3, Armaturen gedämmt
 - Stichleitungen: im konditionierten Gebäudebereich, Kunststoff, Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser ist 1/3
 - Anbindeleitungen: im konditionierten Gebäudebereich, Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser ist 1/3, Armaturen gedämmt
 - mit Zirkulation für Gebäude der Gebäudekategorie 2 bis 12
 - ohne Zirkulation für Gebäude der Gebäudekategorie 1
- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Luft/Wasser-Wärmepumpe mit dem thermodynamischen Referenzgütegrad in **Punkt 7**, nicht modulierend, gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral
- aus den Ergebnissen werden die Energieaufwandszahlen $e_{AWZ,Ref,RH}$ und $e_{AWZ,Ref,WW}$ gemäß OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ abgeleitet

7.3.1 Strom direkt Warmwasser

- Warmwasser-Wärmebereitstellung
 - Der maximal zulässige Strombedarf bei Stromdirektheizung wird durch Anwendung der Energieaufwandszahl $e_{AWZ,Ref,WW}$ gemäß OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ errechnet

7.3.2 Strom direkt Raumheizung

- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Der maximal zulässige Strombedarf bei Stromdirektheizung wird durch Anwendung der Energieaufwandszahl $e_{AWZ,Ref,RH}$ gemäß OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ errechnet

Anhang

- Muster Energieausweis Wohngebäude (WG)
- [Muster Energieausweis Nicht-Wohngebäude ohne Kühlung \(NWG\)](#)
- [Muster Energieausweis Nicht-Wohngebäude mit Kühlung \(NWG\)](#)
- Muster Energieausweis Sonstige konditionierte Gebäude (SKG)

ENTWURF

Muster Energieausweis Wohngebäude (WG) Seite 1

Energieausweis für Wohngebäude

OIB Österreichisches Institut für Bautechnik

OIB Richtlinie 6 Entwurf: Jänner 2025

LOGO

BEZEICHNUNG	<input type="text"/>	Umsetzungsstand	<input type="text" value="Planung, Bestand, Ist-Zustand"/>
Gebäude(-teil)	<input type="text"/>	Baujahr	<input type="text"/>
Nutzungsprofil	<input type="text"/>	Letzte Veränderung	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Katastralgemeinde	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>	KG-Nr.	<input type="text"/>
Grundstücksnr.	<input type="text"/>	Seehöhe	<input type="text"/>

SPEZIFISCHER REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF und HEIZENERGIEBEDARF (für Raumwärme und Warmwasser)
jeweils unter STANDORTKLIMA-(SK)-Bedingungen

HWB_{ref,SK}: Der Referenz-Heizwärmebedarf ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

WWWB: Der Warmwasserwärmebedarf ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim Heizenergiebedarf werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

HHSB: Der Haushaltsstrombedarf ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines durchschnittlichen Haushalts.

RK: Das Referenzklima ist ein virtuelles Klima. Es dient zur Ermittlung von Energiekennzahlen.

EEB: Der Endenergiebedarf umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf und zuzüglich des notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss.

PEB: Der Primärenergiebedarf ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB_{ren}) und einen nicht erneuerbaren (PEB_{non}) Anteil auf.

CO_{2,eq}: Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurechnenden betriebsbedingten äquivalenten Kohlendioxidemissionen (Treibhausgase), einschließlich jener für Vorketten.

GWP_{LC}: Das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial ist ein Indikator zur Quantifizierung der über den gesamten Lebenszyklus (Bewertungszeitraum 50 Jahre) eines Gebäudes auftretenden äquivalenten Kohlendioxidemissionen (Treibhausgase); ab 2028 bzw. 2030 ermittelt gemäß OIB-Richtlinie 7.

SK: Das Standortklima ist das reale Klima am Gebäudestandort. Dieses Klimamodell wurde auf Basis der Primärdaten (1970 bis 1999) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für die Jahre 1978 bis 2007 gegenüber der Vorfassung aktualisiert.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten Benutzerverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist: 2025 bis 2034 unter üblichen Allokationsregeln.

Werden auf diesem Energieausweis Effizienzklassen unterhalb der (schlechter als) Stufe C ausgewiesen, so gilt dies als Aufforderung an den Gebäudeeigentümer zum Besuch einer zentralen Anlaufstelle, um eine Renovierungsberatung zu erhalten.

Muster Energieausweis Wohngebäude (WG) Seite 2

Energieausweis für Wohngebäude

OIB
Österreichisches Institut für Bautechnik

OIB Richtlinie 6
Entwurf, Jänner 2025

LOGO

GEBÄUDEKENNDATEN				EA-Art:
Brutto-Grundfläche (BGF)	###.# m ²	Kompaktheit (A/V)	### 1/m	Art der Lüftungsanlage
Bezugsfläche (BF)	###.# m ²	charakteristische Länge (L _c)	## m	Solarthermieanlage
Brutto-Volumen (V _b)	###.# m ³	Klimaregion	#####	Photovoltaikanlage
Gebäude-Hüllfläche (A)	###.# m ²	Heizgradlage	### Kd	Stromspeicher
Teil-BGF	###.# m ²	Norm-Außentemperatur	## °C	WW-WB-System (primär)
Teil-BF	###.# m ²	Bemessungs-Innentemperatur	## °C	WW-WB-System (sekundär, opt.)
Teil-V _b	###.# m ³	mittlerer U-Wert	## W/m ² K	RH-WB-System (primär)
		Bauweise	#####	RH-WB-System (sekundär, opt.)

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima, RK)					
		Ergebnisse		Anforderungen	
entweder / oder	Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{Ref,ref,RK} =	###.# kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	HWB _{Ref,bem,RK} =
	Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{Ref,max,RK} =	###.# kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	HWB _{Ref,max,RK} =
	Endenergiebedarf	EEB _{Ref,RK} =	###.# kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	EEB _{Ref,RK} =
	Primärenergiebedarf total für RH+WW	PEB _{Ref,ref,RK} =	###.# kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	PEB _{Ref,ref,RK} =
	Photovoltaikanlage	P _{PV,ref} =	###.# kWp	entspricht / entspricht nicht	P _{PV,0,8h,min} =
Ab 2028 / 2030	Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (50 Jahre)	GWP _{LC} =	###.# kgCO _{2eq} /m ²	entspricht / entspricht nicht	GWP _{LC,GW} =

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima, SK)					
Referenz-Heizwärmebedarf	Q _{HWB,Ref,SK} =	###.# kWh/a	HWB _{Ref,SK} =	###.# kWh/m ² a	
Heizwärmebedarf	Q _{HWB,SK} =	###.# kWh/a	HWB _{SK} =	###.# kWh/m ² a	
Warmwasserwärmebedarf	Q _{WWB} =	###.# kWh/a	WWWB =	###.# kWh/m ² a	
Heizenergiebedarf	Q _{HEB,SK} =	###.# kWh/a	HEB _{SK} =	###.# kWh/m ² a	
Energieaufwandszahl Raumheizung			ε _{ANZ,RH} =	###	
Energieaufwandszahl Warmwasser			ε _{ANZ,WW} =	###	
Energieaufwandszahl Heizen			ε _{ANZ,H} =	###	
Haushaltsstrombedarf	Q _{HSB} =	###.# kWh/a	HHSB =	###.# kWh/m ² a	
Endenergiebedarf	Q _{EEB,SK} =	###.# kWh/a	EEB _{SK} =	###.# kWh/m ² a	
Primärenergiebedarf	Q _{PEB,SK} =	###.# kWh/a	PEB _{SK} =	###.# kWh/m ² a	
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	Q _{PEB,nem,SK} =	###.# kWh/a	PEB _{nem,SK} =	###.# kWh/m ² a	
Primärenergiebedarf erneuerbar	Q _{PEB,em,SK} =	###.# kWh/a	PEB _{em,SK} =	###.# kWh/m ² a	
äquivalente Kohlendioxidemissionen	Q _{CO_{2eq},SK} =	###.# kgCO _{2eq} /a	CO _{2eq,SK} =	###.# kgCO _{2eq} /m ² a	
Photovoltaik-Ertrag	Q _{PV,SK} =	###.# kWh/a	PV _{ERTRAG,SK} =	###.# kWh/m ² a	
anrechenbarer Photovoltaik-Ertrag	Q _{PV,an,SK} =	###.# kWh/a	PV _{ERTRAG,an,SK} =	###.# kWh/m ² a	
Photovoltaik-Export	Q _{PV,E,SK} =	###.# kWh/a	PV _{EXPORT,SK} =	###.# kWh/m ² a	

ERSTELLT			
GWR-Zahl		Ersteller	
Ausstellungsdatum		Unterschrift	
Gültigkeitsdatum			
Geschäftszahl			

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Muster Energieausweis Nicht-Wohngebäude ohne Kühlung (NWG) Seite 1

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude ohne Kühlung

OIB Österreichisches Institut für Bautechnik OIB Richtlinie 6 Entwurf: Jänner 2025

LOGO

BEZEICHNUNG	<input type="text"/>	Umsetzungsstand	<input type="text" value="Planung, Bestand, Ist-Zustand"/>
Gebäude(-teil)	<input type="text"/>	Baujahr	<input type="text"/>
Nutzungsprofil	<input type="text"/>	Letzte Veränderung	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Katastralgemeinde	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>	KG-Nr.	<input type="text"/>
Grundstücksnr.	<input type="text"/>	Seehöhe	<input type="text"/>

SPEZIFISCHER REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF und HEIZENERGIEBEDARF (für Raumwärme und Warmwasser) zuzüglich BELEUCHTUNGSENERGIEBEDARF
jeweils unter STANDORTKLIMA-(SK)-Bedingungen

The diagram shows a scale from A (green) to G (red) for energy efficiency. To the right, a diagram illustrates the components: HWB_{Ref,SK} (Heating energy demand) and HEB_{SK} + BelEB (Heating energy demand plus lighting energy demand). Example values are shown for categories A and B.

HWB_{Ref}: Der Referenz-Heizwärmebedarf ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

WWWB: Der Warmwasserwärmebedarf ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

KB: Der Kühlbedarf ist jene Wärmemenge, welche aus den Räumen abgeführt werden muss, um unter der Solltemperatur zu bleiben. Er errechnet sich aus den nicht nutzbaren inneren und solaren Gewinnen.

BelEB: Der Beleuchtungsenergiebedarf ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt und entspricht dem Energiebedarf zur nutzungsgerechten Beleuchtung.

BefEB: Beim Befuchtungsenergiebedarf wird der allfällige Energiebedarf zur Befuchtung dargestellt.

EntfEB: Beim Entfeuchtungsenergiebedarf wird der allfällige Energiebedarf zur Entfeuchtung dargestellt.

HEB: Beim Heizenergiebedarf werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

RK: Das Referenzklima ist ein virtuelles Klima. Es dient zur Ermittlung von Energiekennzahlen.

GWP_{L,C}: Das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial ist ein Indikator zur Quantifizierung der über den gesamten Lebenszyklus (Bewertungszeitraum 50 Jahre) eines Gebäudes auftretenden äquivalenten Kohlendioxidemissionen (Treibhausgase), ab 2028 bzw. 2030 ermittelt gemäß OIB-Richtlinie 7.

BSB: Der Betriebsstrombedarf ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt und entspricht der Hälfte der mittleren inneren Lasten.

KEB: Beim Kühlenergiebedarf werden zusätzlich zum Kühlbedarf die Verluste des Kühlsystems und der Kältebereitstellung berücksichtigt.

PEB: Der Primärenergiebedarf ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB_{ren}) und einen nicht erneuerbaren (PEB_{non-ren}) Anteil auf.

CO_{2,eq}: Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurechnenden betriebsbedingten äquivalenten Kohlendioxidemissionen (Treibhausgase), einschließlich jener für Vorketten.

EEB: Der Endenergiebedarf umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf und zuzüglich des notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss.

SK: Das Standortklima ist das reale Klima am Gebäudelstandort. Dieses Klimamodell wurde auf Basis der Primärdaten (1970 bis 1999) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für die Jahre 1978 bis 2007 gegenüber der Vorfassung aktualisiert.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten Benutzerverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist: 2025 bis 2034 unter üblichen Allokationsregeln.

Werden auf diesem Energieausweis Effizienzklassen unterhalb der (schlechter als) Stufe C ausgewiesen, so gilt dies als Aufforderung an den Gebäudeeigentümer zum Besuch einer zentralen Anlaufstelle, um eine Renovierungsberatung zu erhalten.

Muster Energieausweis Nicht-Wohngebäude ohne Kühlung (NWG) Seite 2

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude ohne Kühlung

OIB
Österreichisches Institut für Bautechnik

OIB-Richtlinie 6
Entwurf, Jänner 2025

LOGO

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche (BGF)	###.# m ²
Bezugsfläche (BF)	###.# m ²
Brutto-Volumen (V _b)	###.# m ³
Gebäude-Hüllfläche (A)	###.# m ²
Teil-BGF	###.# m ²
Teil-BF	###.# m ²
Teil-V _b	###.# m ³

Kompaktheit (A/V)	### 1/m
charakteristische Länge (L _c)	### m
Klimaregion	#####
Heizgradlage	### Kd
Norm-Außentemperatur	# °C
Bemessungs-Innentemperatur	# °C
mittlerer U-Wert	### W/m ² K
Bauweise	#####

Art der Lüftungsanlage	#####
Solarthermieanlage	# m ²
Photovoltaikanlage	# kWp
Stromspeicher	###.# kWh
WW-WB-System (primär)	#####
WW-WB-System (sekundär, opt.)	#####
RH-WB-System (primär)	#####
RH-WB-System (sekundär, opt.)	#####

EA-Art:

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima, RK)

entweder / oder	Ergebnisse		Anforderungen	
	Formel	Wert	Formel	Wert
Referenz-Heizwärmebedarf	$HWB_{ref,RK}$	###.# kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	$HWB_{ref,Bem,RK}$ = ###.# kWh/m ² a
Referenz-Heizwärmebedarf	$HWB_{ref,RK}$	###.# kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	$HWB_{ref,max,RK}$ = ###.# kWh/m ² a
Außeninduzierter Kühlbedarf	KB^*_{SK}	###.# kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	$KB^*_{zul,RK}$ = ###.# kWh/m ² a
Endenergiebedarf	EEB_{SK}	###.# kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	$EEB_{zul,RK}$ = ###.# kWh/m ² a
Primärenergiebedarf total für RH+WW+Bel	$PEB_{tot,ref,RK}$	###.# kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	$PEB_{tot,zul,RK}$ = ###.# kWh/m ² a
Photovoltaikanlage	$P_{PV,ref}$	###.# kWp	entspricht / entspricht nicht	$P_{PV,OIB,min}$ = ###.# kWp
Ab 2028 / 2030 Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (50 Jahre)	GWP_{LC}	###.# kgCO _{2eq} /m ²	entspricht / entspricht nicht	$GWP_{LC,GW}$ = ###.# kgCO _{2eq} /m ²

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima, SK)

Referenz-Heizwärmebedarf	$Q_{HWB,ref,SK}$	###.### kWh/a	$HWB_{ref,SK}$	###.# kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	$Q_{HWB,SK}$	###.### kWh/a	HWB_{SK}	###.# kWh/m ² a
Warmwasserwärmebedarf	Q_{WWWB}	###.### kWh/a	$WWWB$	###.# kWh/m ² a
Heizenergiebedarf	$Q_{HEB,SK}$	###.### kWh/a	HEB_{SK}	###.# kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Raumheizung			$\epsilon_{AWZ,RH}$	###
Energieaufwandszahl Warmwasser			$\epsilon_{AWZ,WW}$	###
Energieaufwandszahl Heizen			$\epsilon_{AWZ,H}$	###
Betriebsstrombedarf	Q_{BSB}	###.### kWh/a	BSB	###.# kWh/m ² a
Befeuchtungsenergiebedarf	$Q_{BefEB,SK}$	###.### kWh/a	$BefEB_{SK}$	###.# kWh/m ² a
Beleuchtungsenergiebedarf	Q_{BelEB}	###.### kWh/a	$BelEB$	###.# kWh/m ² a
Endenergiebedarf	$Q_{EEB,SK}$	###.### kWh/a	EEB_{SK}	###.# kWh/m ² a
Primärenergiebedarf	$Q_{PEB,SK}$	###.### kWh/a	PEB_{SK}	###.# kWh/m ² a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	$Q_{PEB,nicht_erneuerbar,SK}$	###.### kWh/a	$PEB_{nicht_erneuerbar,SK}$	###.# kWh/m ² a
Primärenergiebedarf erneuerbar	$Q_{PEB,erneuerbar,SK}$	###.### kWh/a	$PEB_{erneuerbar,SK}$	###.# kWh/m ² a
äquivalente Kohlendioxidemissionen	$Q_{CO2eq,SK}$	###.### kgCO _{2eq} /a	$CO2eq,SK$	###.# kgCO _{2eq} /m ² a
Photovoltaik-Ertrag	$Q_{PV,SK}$	###.### kWh/a	$PV_{ERTRAG,SK}$	###.# kWh/m ² a
anrechenbarer Photovoltaik-Ertrag	$Q_{PV,anr,SK}$	###.### kWh/a	$PV_{ERTRAG,anr,SK}$	###.# kWh/m ² a
Photovoltaik-Export	$Q_{PVE,SK}$	###.### kWh/a	$PV_{EXPORT,SK}$	###.# kWh/m ² a

ERSTELLT

GWR-Zahl	
Ausstellungsdatum	
Gültigkeitsdatum	
Geschäftszahl	

Ersteller

Unterschrift

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Muster Energieausweis Nicht-Wohngebäude mit Kühlung (NWG) Seite 1

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude mit Kühlung

OIB
Österreichisches Institut für Bautechnik

OIB Richtlinie 6
Entwurf: Jänner 2025

LOGO

<p>BEZEICHNUNG</p> <p>Gebäude(-teil)</p> <p>Nutzungsprofil</p> <p>Straße</p> <p>PLZ/Ort</p> <p>Grundstücksnr.</p>	<p>Umsetzungsstand</p> <p>Baujahr</p> <p>Letzte Veränderung</p> <p>Katastralgemeinde</p> <p>KG-Nr.</p> <p>Seehöhe</p>
<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>
<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>
<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>
<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>
<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>

SPEZIFISCHER REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF und HEIZ- und KÜHLENERGIEBEDARF (für Raumwärme und -kühlung und Warmwasser) zuzüglich BELEUCHTUNGSENERGIEBEDARF jeweils unter STANDORTKLIMA-(SK)-Bedingungen

A
B
C
D
E
F
G

$HWB_{Ref,SK}$ $HEB_{SK} + KEB_{SK} + BelEB$

A	B
(Beispiel)	(Beispiel)

<p>HWB_{Ref}: Der Referenz-Heizwärmebedarf ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.</p> <p>WWWB: Der Warmwasserwärmebedarf ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.</p> <p>KB: Der Kühlbedarf ist jene Wärmemenge, welche aus den Räumen abgeführt werden muss, um unter der Solltemperatur zu bleiben. Er errechnet sich aus den nicht nutzbaren inneren und solaren Gewinnen.</p> <p>BelEB: Der Beleuchtungsenergiebedarf ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt und entspricht dem Energiebedarf zur nutzungsgerechten Beleuchtung.</p> <p>BefEB: Beim Befeuchtungsenergiebedarf wird der allfällige Energiebedarf zur Befeuchtung dargestellt.</p> <p>EntfEB: Beim Entfeuchtungsenergiebedarf wird der allfällige Energiebedarf zur Entfeuchtung dargestellt.</p> <p>HEB: Beim Heizenergiebedarf werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.</p> <p>RK: Das Referenzklima ist ein virtuelles Klima. Es dient zur Ermittlung von Energiekennzahlen.</p>	<p>GWP_L: Das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial ist ein Indikator zur Quantifizierung der über den gesamten Lebenszyklus (Bewertungszeitraum 50 Jahre) eines Gebäudes auftretenden äquivalenten Kohlendioxidemissionen (Treibhausgase), ab 2028 bzw. 2030 ermittelt gemäß OIB-Richtlinie 7.</p> <p>BSB: Der Betriebsstrombedarf ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt und entspricht der Hälfte der mittleren inneren Lasten.</p> <p>KEB: Beim Kühlenergiebedarf werden zusätzlich zum Kühlbedarf die Verluste des Kühlsystems und der Kältebereitstellung berücksichtigt.</p> <p>PEB: Der Primärenergiebedarf ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB_{ren}) und einen nicht erneuerbaren (PEB_{non-ren}) Anteil auf.</p> <p>CO_{2,eq}: Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurechnenden betriebsbedingten äquivalenten Kohlendioxidemissionen (Treibhausgase), einschließlich jener für Vorketten.</p> <p>EEB: Der Endenergiebedarf umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf und zuzüglich des notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss.</p> <p>SK: Das Standortklima ist das reale Klima am Gebäudelstandort. Dieses Klimamodell wurde auf Basis der Primärdaten (1970 bis 1999) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für die Jahre 1978 bis 2007 gegenüber der Vorfassung aktualisiert.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten **Benutzerverhaltens**. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist: 2025 bis 2034 unter üblichen Allokationsregeln.

Werden auf diesem Energieausweis Effizienzklassen unterhalb der (schlechter als) Stufe C ausgewiesen, so gilt dies als Aufforderung an den Gebäudeeigentümer zum Besuch einer zentralen Anlaufstelle, um eine Renovierungsberatung zu erhalten.

Muster Energieausweis Nicht-Wohngebäude mit Kühlung (NWG) Seite 2

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude mit Kühlung

OIB Österreichisches Institut für Bautechnik

OIB-Richtlinie 6 Entwurf: Jänner 2025



GEBÄUDEKENNDATEN

Table with 2 columns: Parameter (Brutto-Grundfläche, Bezugsfläche, etc.) and Value (###.# m²)

Table with 2 columns: Parameter (Kompaktheit, charakteristische Länge, etc.) and Value (### 1/m, ### m, etc.)

Table with 2 columns: Parameter (Art der Lüftungsanlage, Solarthermieanlage, etc.) and Value (#####, ## m², etc.)

EA-Art:

Input field for EA-Art

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima, RK)

entweder / oder

Table with 2 columns: Parameter (Referenz-Heizwärmebedarf, etc.) and Value (###.# kWh/m²a)

Ergebnisse

Table with 2 columns: Parameter (HWB_{Ref,RK}, etc.) and Value (###.# kWh/m²a)

entspricht / entspricht nicht

Anforderungen

Table with 2 columns: Parameter (HWB_{Ref,Ben,RK}, etc.) and Value (###.# kWh/m²a)

Ab 2028 / 2030

Table with 2 columns: Parameter (Photovoltaikanlage, Lebenszyklus-Treibhauspotenzial) and Value (###.# kWp, ###.# kgCO₂eq/m²)

Table with 2 columns: Parameter (P_{PV,net}, GWP_{LC}) and Value (###.# kWp, ###.# kgCO₂eq/m²)

entspricht / entspricht nicht

Table with 2 columns: Parameter (P_{PV,OB,net}, GWP_{LC,GW}) and Value (###.# kWp, ###.# kgCO₂eq/m²)

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima, SK)

Table with 2 columns: Parameter (Referenz-Heizwärmebedarf, Heizwärmebedarf, etc.) and Value (###.### kWh/a)

Table with 2 columns: Parameter (Q_{HWB,Ref,SK}, Q_{HWB,SK}, etc.) and Value (###.### kWh/a)

Table with 2 columns: Parameter (HWB_{Ref,SK}, HWB_{SK}, etc.) and Value (###.# kWh/m²a)

ERSTELLT

Table with 2 columns: Parameter (GWR-Zahl, Ausstellungsdatum, etc.) and Value (input fields)

Ersteller

Table with 2 columns: Parameter (Ersteller, Unterschrift) and Value (input fields)

Unterschrift

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten.

Muster Energieausweis Sonstige konditionierte Gebäude (SKG) Seite 1

Energieausweis für Sonstige konditionierte Gebäude

OIB Österreichisches Institut für Bautechnik OIB Richtlinie 6 Entwurf Jänner 2025

LOGO

BEZEICHNUNG	<input type="text"/>	Umsetzungsstand	Planung, Bestand <input type="text"/>
Gebäude(-teil)	<input type="text"/>	Baujahr	<input type="text"/>
Nutzungsprofil	<input type="text"/>	Letzte Veränderung	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Katastralgemeinde	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>	KG-Nr.	<input type="text"/>
Grundstücksnr.	<input type="text"/>	Seehöhe	<input type="text"/>

SPEZIFISCHER REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF und HEIZENERGIEBEDARF (für Raumwärme und Warmwasser)
jeweils unter STANDORTKLIMA-(SK)-Bedingungen

The diagram shows a scale from A (green) to G (red) with horizontal bars of increasing length. To the right, a box labeled HWB_{Rd,SK} contains the letter 'A' and the text '(Beispiel)'.

HWB_{Rd}: Der **Referenz-Heizwärmebedarf** ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

KB*: Der **außeninduzierter Kühlbedarf** ist jene Wärmemenge, die aus den Räumen abgeführt werden muss, um unter der Solltemperatur zu bleiben. Zu seiner Berechnung werden die inneren Wärmegewinne und die Luftwechselrate null gesetzt (die Infiltration wird mit 0,15 1/h angesetzt).

RK: Das **Referenzklima** ist ein virtuelles Klima. Es dient zur Ermittlung von Energiekennzahlen.

SK: Das **Standortklima** ist das reale Klima am Gebäudestandort. Dieses Klimamodell wurde auf Basis der Primärdaten (1970 bis 1999) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für die Jahre 1978 bis 2007 gegenüber der Vorfassung aktualisiert.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten Benutzerverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung).

Muster Energieausweis Sonstige konditionierte Gebäude (SKG) Seite 2

<h2 style="margin: 0;">Energieausweis für Sonstige konditionierte Gebäude</h2>	<div style="border: 1px solid white; padding: 5px; display: inline-block;">LOGO</div>
OIB Österreichisches Institut für Bautechnik	OIB-Richtlinie 6 Entwurf, Jänner 2025

GEBÄUDEKENNDATEN			EA-Art:		
Brutto-Grundfläche (BGF)	###.# m ²	Kompaktheit (A/V)	### 1/m	Art der Lüftungsanlage	#####
Bezugsfläche (BF)	###.# m ²	charakteristische Länge (L _c)	## m	Solarthermieanlage	## m ²
Brutto-Volumen (V _b)	##### m ³	Klimaregion	#####	Photovoltaikanlage	## kWp
Gebäude-Hüllfläche (A)	##### m ²	Heizgradlage	### Kd	Stromspeicher	###.# kWh
Teil-BGF	##### m ²	Norm-Außentemperatur	## °C	WW-WB-System (primär)	#####
Teil-BF	##### m ²	Bemessungs-Innentemperatur	## °C	WW-WB-System (sekundär, opt.)	#####
Teil-V _b	##### m ³	mittlerer U-Wert	### W/m ² K	RH-WB-System (primär)	#####
		Bauweise	#####	RH-WB-System (sekundär, opt.)	#####
				Kältebereitstellungs-System	#####

WÄRMEBEDARF (Referenzklima, RK)	
Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{Ref,RK} = ###.# kWh/m ² a
Außeninduzierter Kühlbedarf	KB [*] _{RK} = ###.# kWh/m ² a

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima, SK)		
Referenz-Heizwärmebedarf	Q _{HWB,Ref,SK} = ###.# kWh/a	HWB _{Ref,SK} = ###.# kWh/m ² a

ERSTELLT	
GWR-Zahl	Ersteller
Ausstellungsdatum	Unterschrift
Gültigkeitsdatum	
Geschäftszahl	

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Muster Energieausweis Sonstige konditionierte Gebäude (SKG) Seite 3ff

Energieausweis für Sonstige konditionierte Gebäude	OIB Österreichisches Institut für Bautechnik	OIB Richtlinie 6 Entwurf: Jänner 2025	LOGO
-----------------------------------------------------------	-------------------------------------------------	------------------------------------------	------

Bauteiltyp/Bauteil			
WÄNDE gegen Außenluft			
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
			$U_{xxx,zul} =$ 0,35 W/m ² K
			$U_{xxx,zul} =$ 0,35 W/m ² K
WÄNDE gegen unbeheizte oder nicht ausgebauten Dachräume			
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
			$U_{xxx,zul} =$ 0,35 W/m ² K
			$U_{xxx,zul} =$ 0,35 W/m ² K
WÄNDE gegen unbeheizte, frostfrei zu haltende Gebäudeteile (ausgenommen Dachräume) sowie gegen Garagen			
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
			$U_{xxx,zul} =$ 0,60 W/m ² K
			$U_{xxx,zul} =$ 0,60 W/m ² K
WÄNDE erdberührt			
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
			$U_{xxx,zul} =$ 0,40 W/m ² K
			$U_{xxx,zul} =$ 0,40 W/m ² K
WÄNDE (Trennwände) zwischen Wohn- oder Betriebseinheiten oder konditionierten Treppenhäusern			
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
			$U_{xxx,zul} =$ 1,30 W/m ² K
			$U_{xxx,zul} =$ 1,30 W/m ² K
WÄNDE gegen andere Bauwerke an Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen			
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
			$U_{xxx,zul} =$ 0,50 W/m ² K
			$U_{xxx,zul} =$ 0,50 W/m ² K
FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN gegen Außenluft			
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
			$U_{xxx,zul} =$ 1,70 W/m ² K
			$U_{xxx,zul} =$ 1,70 W/m ² K
sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen Außenluft			
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
			$U_{xxx,zul} =$ 1,70 W/m ² K
			$U_{xxx,zul} =$ 1,70 W/m ² K
sonstige transparente Bauteile horizontal oder in Schrägen gegen Außenluft			
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
			$U_{xxx,zul} =$ 2,00 W/m ² K
			$U_{xxx,zul} =$ 2,00 W/m ² K
sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen unbeheizte Gebäudeteile			
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
			$U_{xxx,zul} =$ 2,50 W/m ² K
			$U_{xxx,zul} =$ 2,50 W/m ² K
DACHFLÄCHENFENSTER gegen Außenluft			
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
			$U_{xxx,zul} =$ 1,70 W/m ² K
			$U_{xxx,zul} =$ 1,70 W/m ² K
TÜREN unverglast, gegen Außenluft			
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
			$U_{xxx,zul} =$ 1,70 W/m ² K
			$U_{xxx,zul} =$ 1,70 W/m ² K
TÜREN unverglast, gegen unbeheizte Gebäudeteile			
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
			$U_{xxx,zul} =$ 2,50 W/m ² K
			$U_{xxx,zul} =$ 2,50 W/m ² K
TÖRE Rolllöre, Sektionaltore u. dgl. gegen Außenluft			
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
			$U_{xxx,zul} =$ 2,50 W/m ² K
			$U_{xxx,zul} =$ 2,50 W/m ² K
DECKEN und DACHSCHRÄGEN jeweils gegen Außenluft und gegen Dachräume (durchlüftet oder ungedämmt)			
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
			$U_{xxx,zul} =$ 0,20 W/m ² K
			$U_{xxx,zul} =$ 0,20 W/m ² K
DECKEN gegen unbeheizte Gebäudeteile			
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
			$U_{xxx,zul} =$ 0,40 W/m ² K
			$U_{xxx,zul} =$ 0,40 W/m ² K
DECKEN gegen getrennte Wohn- und Betriebseinheiten			
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
			$U_{xxx,zul} =$ 0,90 W/m ² K
			$U_{xxx,zul} =$ 0,90 W/m ² K
DECKEN über Außenluft (z.B. über Durchfahrten, Parkdecks)			
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
			$U_{xxx,zul} =$ 0,20 W/m ² K
			$U_{xxx,zul} =$ 0,20 W/m ² K
DECKEN gegen Garagen			
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
			$U_{xxx,zul} =$ 0,30 W/m ² K
			$U_{xxx,zul} =$ 0,30 W/m ² K
BÖDEN erdberührt			
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht / entspricht nicht
			$U_{xxx,zul} =$ 0,40 W/m ² K
			$U_{xxx,zul} =$ 0,40 W/m ² K